

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Halsbrücke  
(Gebührenordnung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Straßenverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990; GBl. T Nr. 28 S. 255), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 und des Vorschaltgesetzes des Freistaates Sachsen zur Erhebung von Abgaben und Umlagen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Halsbrücke in der Sitzung vom 25.04.1991 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten für Sondernutzungen an Gemeindestraßen die Bestimmungen des FStrG.

**§ 2**

**Erlaubnispflicht**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der Gemeindestraßen und öffentlichen Verkehrsflächen, Plätze und Wege bei der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung von Halsbrücke. Dies ist in der Gemeindeverwaltung Halsbrücke zu beantragen.

**§ 3**

**Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Werbeanlagen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden.

**§ 4**

**Verfahren**

1. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf eines förmlichen Antrages nach § 5, über den schriftlich zu entscheiden ist.
2. Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich ist.
3. Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

**§ 5**

**Antragstellung**

1. Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  - a. Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
  - b. Angaben über Art, örtliche Begrenzung, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzungen,
  - c. einen Lageplan oder eine Lageskizze in doppelter Ausfertigung.
  - d. Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller sie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Beseitigungspflicht**

1. Auf Grund der Ausübung einer Sondernutzung im Straßenraum sind vorhandene Sachen vom Erlaubnisnehmer oder von ihrem Eigentümer oder Besitzer unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr entsteht.
2. Nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf oder Widerruf oder nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung hat der Erlaubnisnehmer den früheren Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche wieder herzustellen.
3. Die Gemeindeverwaltung kann die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 anordnen und, wenn der Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachgekommen wird, auf Kosten der Verpflichteten durchführen lassen.
4. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner

## **§ 7 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzung**

Für den Aufenthalt zum Alkoholgenuss außerhalb dafür durch besonderen Bescheid zugelassener Freischankflächen wird eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

1. Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen, Plätze und Wege, die sich in der Gemarkung der Gemeinde Halsbrücke befinden, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung, laut Gebührenverzeichnis (Anlage zur Satzung) erhoben.  
Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß öffentlichem Recht nach bürgerlichen Vorschriften richtet.
2. Für die Erteilung oder Versagung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Wirkungsbereich der Gemeinde Halsbrücke vom 13.03.1991 entsprechend Beschluss Nr.: 075/01/91 erhoben.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist
  - a) der Sondernutzungsberechtigte;
  - b) wer die Sondernutzung ausübt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Gebührenmaßstab**

Innerhalb der Rahmensätze des Gebührenverzeichnisses bemisst sich die Sondernutzungsgebühr nach der Art und dem Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach dem wirtschaftlichen Interesse und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührensschuldners. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis für eine Sondernutzung weder eine Gebühr bestimmt noch die Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebührentatbestände erhoben.

## **§ 11**

### **Gebührenfestsetzung**

1. Die Gebühren werden in Tages-, Monats- oder Jahresbeträgen nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als ein Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.
2. Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr oder länger benötigt werden, oder für die ausschließlich Jahresgebühren vorgesehen sind, wird die Gebühr für das Kalenderjahr festgelegt. Sie gilt auch für die folgenden Jahre bis zu einer Neufestsetzung.

## **§ 12**

### **Entstehung**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das Jahr mit der Einleitung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung.

## **§ 13**

### **Fälligkeit**

Die Sondernutzungsgebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

Bei Gebühren, die nach dem Gebührenverzeichnis in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Kalenderjahr anfallende Betrag mit Zugang des Gebührenbescheides, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

## **§ 14**

### **Gebührenbefreiung**

Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im örtlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen förderungswürdigen Zwecken dient.

## **§ 15**

### **Zuwiderhandlungen**

1. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der § 2, § 6 und § 7 dieser Satzung werden mit einer Geldbuße von 50,00 DM bis 1000,00 DM geahndet.
2. Die Genehmigung für Werbung kann versagt werden, wenn:
  - das Orts- und Landschaftsbild sowie
  - bauliche Anlagen verunstaltet werden.
3. Unzulässig ist auch die störende Häufung von Außenwerbung; Warenautomaten und Plakaten, die die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen können.  
Rechtsstaatliche Grundsätze sind bei dem Verfahrensweg für Werbeanlagen in jedem Fall einzuhalten.

**§ 16**

**Inanspruchnahme vor Inkrafttreten der Satzung**

Wer eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung genehmigungspflichtige Sondernutzung in Anspruch nimmt, die noch nicht entsprechend dieser Satzung genehmigt worden ist, hat die Erlaubnis dafür innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung zu beantragen.

**§ 17**

**Bekanntmachung**

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**§ 18**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss der Gemeindevertretung über die Gebühren von Reklamehinweisschildern, Beschluss Nr.: 35/04/90 außer Kraft gesetzt.

Halsbrücke, den 25.04.1991

Bekanntgemacht in:  
Halsbrücker Anzeiger Nr. 5/91  
Aushang am Gemeindeamt in der  
Zeit vom 14.-28.5.1991

Baacke  
Gemeindevertretervorsteher

Steinert  
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Halsbrücke (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

### Gebührenverzeichnis

<u>Art der Sondernutzung</u>	<u>Sondernutzungsgebühr</u> (DM)
1. Kioske, Trinkhallen, Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, ortsfeste Verkaufsstände	je 300,00 - 800,00 jährlich nach Größe
2. Warenautomaten	je 1 qm 25,00 jährlich
3. Schaustellungseinrichtungen (Schaukästen, Vitrinen u.ä.) je qm beanspruchte Fläche	monatlich 20,00 €
4. Warenauslagen, je qm beanspruchter Straßenfläche	monatlich 5,00 bis 10,00
5. Tische und Stühle vor Gaststätten u.ä. Betrieben je nach qm beanspruchter Verkehrsfläche	monatlich 5,00 bis 10,00
6. Tribünen je qm beanspruchter öffentl. Nutzungsfläche	täglich 1,00 bis 2,00
7. Ambulante Händler - einmalig (bis 5m <sup>2</sup> Grundfläche je 2 m <sup>2</sup> mehr	10,00 - 20,00 10,00
- regelmäßig an abgestimmten Standorten	250,00 - 600,00 jährlich
8. Aufhängen von Transparenten im Lichtraumprofil öffentl. Verkehrsflächen	Tag 10,00 €
9. Plakate privat - bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl. 0,10 monatl. 3,00
- ab einer Größe von 0,51 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl. 0,20 monatl. 6,00
- ab einer Größe von 1,01 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl. 0,40 monatl. 12,00
10. Plakate gewerblich - bis zu einer Größe von 0,5 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl. 0,40 monatl. 12,00
- ab einer Größe von 0,51 m <sup>2</sup> bis 1,00 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl. 0,80 monatl. 24,00

- ab einer Größe von 1,01 m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	1,60
	monatl.	48,00
11. Reklamehinweisschilder		
- bis 1 m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	5,00
- bis 2 m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	15,00
- bis 3 m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	50,00
- bis 4 m <sup>2</sup> Grundfläche	monatl.	100,00
12. Außenwerbung pro m <sup>2</sup> Grundfläche	tägl.	0,20
	monatl.	6,00
13. Taxifläche	Jahr	200,00
14. Bauzäune und sonstige Baustellen- einrichtungen für jeden angefangene Monat bei einer umzäunten Fläche der Straße bis 30 m <sup>2</sup>		20,00
über 30 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup>		40,00
über 50 m <sup>2</sup> bis 100 m <sup>2</sup>		80,00
und je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>		80,00
15. Bauzäune mit Nutzung für Gewerbe- zwecke das Zweifache der Gebühr nach den Sätzen unter 10.		
16. Gerüst je lfd. m	monatl.	2,00
	mindestens	20,00
17. Fahrradständer	Jahr	5,00